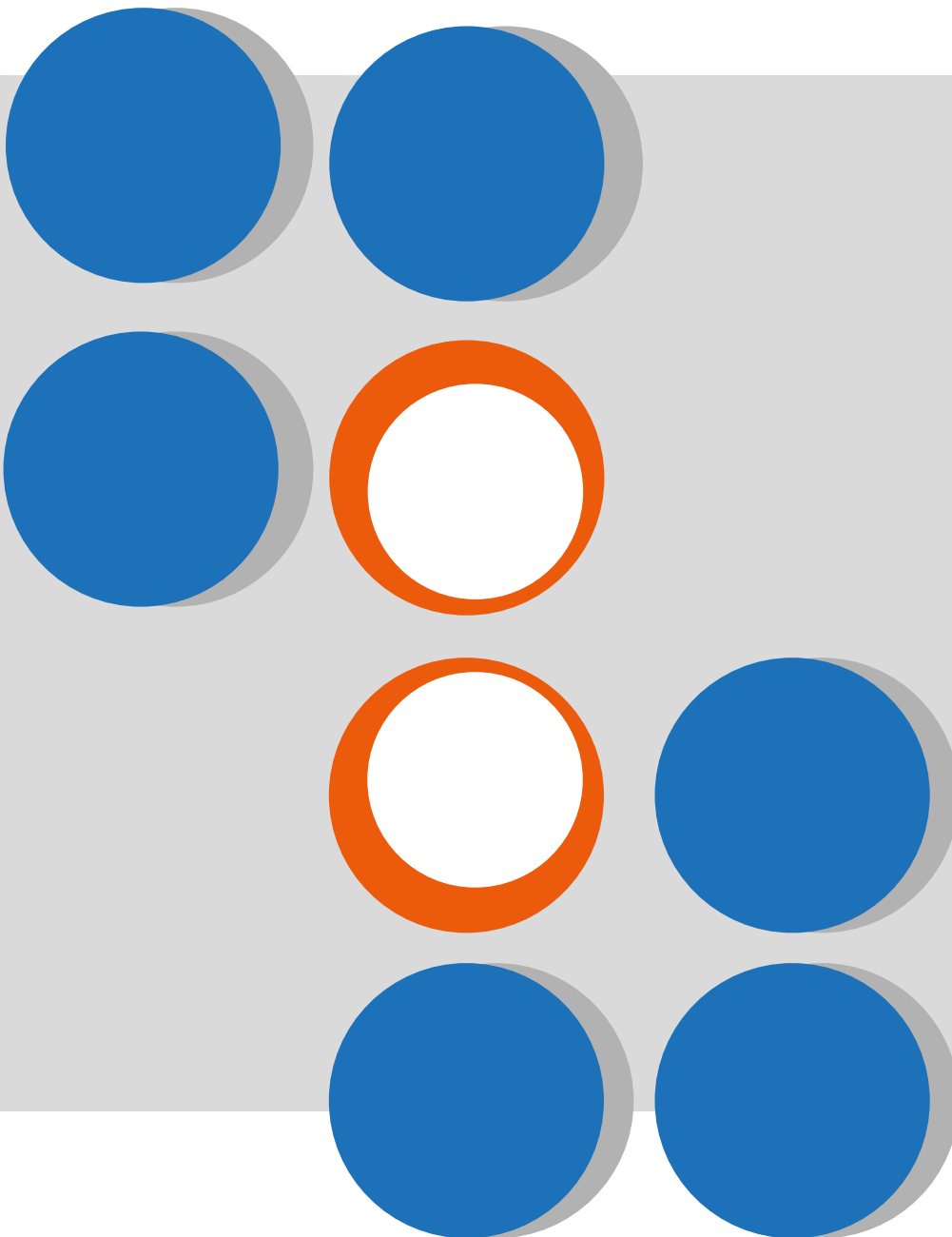


Satzung

igenos e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

**igenos Deutschland e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder**

(2) Der Verein wurde am 25. April 2015 errichtet und hat seinen Sitz in Bullay.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder, Genossen oder Anteilseigner einer genossenschaftlich organisierten Bank, oder jeder anderen eingetragenen Genossenschaft,

- den Schutz der im Genossenschaftsgesetz beschriebenen Grundwerte und die daraus abzuleitende Fürsorgepflicht und Treuepflicht der Genossenschaft für ihre Mitglieder,
- Verhinderung von Amtsmissbrauch und Missmanagement auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

(a) Seine Arbeit zielt auf die Förderung des Genossenschaftswesens in der Öffentlichkeit, einer guten und direkten Kommunikation zwischen Genossen und Genossenschaft, mehr Transparenz und Integrität in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf die Entwicklung und Umsetzung neuer genossenschaftlicher Projekte und Standards z. B. durch die CoopGo Initiative;

(b) Auf regionaler und nationaler Ebene bekämpft der Verein jede Art von Mitglieder-mobbing, Machtmissbrauch, Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Falschberatung und Nötigung durch die Mitarbeiter, Funktionsträger, oder Erfüllungsgehilfen einer eingetragenen Genossenschaft;

(c) Er bekämpft die allgemein verbreitete Ausgliederung von Streitfeldern an sogenannte Abwicklungsgesellschaften, das Missmanagement und Amtsanmaßung auf allen genossenschaftlichen Führungsebenen;

(d) Auf internationaler Ebene fördert der Verein alle Bestrebungen eines konstruktiven Erfahrungsaustausches, sowie die Umsetzung von neuen genossenschaftlich orientierten Projekten mit Finanzierungsbedarf.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein ferner

(a) insbesondere darauf hinwirken, dass die rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung des Missbrauchs genossenschaftlicher Grundwerte geschaffen werden;

(b) die Öffentlichkeit über Erscheinungsformen und Probleme der genossenschaftlichen Arbeit informiert wird.

(4) Der Verein stellt sich die Aufgabe,

(a) durch Abmahnungen, Musterprozesse und einer mediengerechten Aufbereitung von Fallbeispielen eine breite Öffentlichkeit zu schaffen und in geeigneter Form zu veröffentlichen;

- (b) Forschungsprojekte, Tagungen, Konferenzen, Studienreisen durchzuführen, um neue genossenschaftliche Ideen kennenzulernen, weiter zu entwickeln bzw. neue genossenschaftliche Projekte in der Entwicklungs- und Gründungsphase zu begleiten;
 - (c) Ergebnisse seiner Arbeit zu dokumentieren und durch die Veröffentlichung von Fallbeispielen und Musterprozessen zu unterstützen;
 - (d) Arbeitsgruppen zu bilden und zu fördern, die in fachlicher oder regionaler Abgrenzung an Einzelthemen wie z.B. Car & Tool Sharing, Bürger- & Dorfläden, Energie- & Erzeuger Genossenschaften, aber auch Stadtmarketing Genossenschaften, Projektentwicklungsgenossenschaften, oder Wohnbaugenossenschaften arbeiten;
 - (e) mit anderen internationalen co-op's zusammen zu arbeiten, um gemeinsame Aktivitäten zur Eindämmung des genossenschaftlichen Missmanagements zu organisieren, bzw. neue genossenschaftliche Projekte und die Grundlagen für einen international verbindlichen „co-op code of conduct“ zu fördern;
 - (f) durch Workshop Veranstaltungen „Cooperative Governance“ Richtlinien und neue CoopGo Standards zu entwickeln und umzusetzen.
 - (g) Regionalgruppen zu bilden und die Organisation außerordentlicher Mitgliederversammlungen zu begleiten und zu unterstützen;
 - (h) Mediatoren zu vermitteln, ebenso wie Interimsvorstände und Aufsichtsräte.
- Der Verein bekämpft den Missbrauch genossenschaftlicher Ziele und Werte und ist dem Verbraucherschutz verpflichtet. Der Verein ist humanistischen Idealen verpflichtet und setzt sich in seiner praktischen Tätigkeit gegen jegliche Form der Diskriminierung ein.

§ 3 Ausschluss eigenwirtschaftlicher Zwecke

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (korporative Mitglieder) werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive).

(3) Ordentliche (aktive) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Mitarbeit nebst Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen. Über den Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.

(4) Nur Ordentliche (aktive) Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.

(5) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und

materielle Unterstützung beschränken.

(6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Nur die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimmrecht. Passive Mitglieder können auf Antrag und nach Zustimmung der aktiven Mitglieder ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(8) Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

(9) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern / Fördermitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Korrespondenzdaten, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Jedes Mitglied erhält eine fortlaufende Mitgliedsnummer. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der fördernden Mitglieder gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Aufforderungen seinen freiwillig gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Wenn Anhaltspunkte existieren, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzen könnte, die Klärung der Sachverhalte jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds bis zur Klärung bzw. bis zu einem Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft ruht.

(2) Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft kann auch auf Antrag des

betreffenden Mitglieds selbst erfolgen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes beendet.

(4) Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das betreffende Mitglied - bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung - keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnehmen.

(5) Beschlüsse über das Ruhen der Mitgliedschaft und deren Aufhebung können durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer ersten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge der ersten Beitragsordnung bei Bedarf nach oben oder unten anzupassen, höchstens um maximal 50% innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren. Ein Beschluss des Vorstands zur Beitragsänderung bedarf der einfachen Mehrheit im Vorstand. Eine Beitragsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins;

(b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

(e) Beschlussfassung über Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern sowie das Ruhen der Mitgliedschaft.

(f) Beschlussfassung über Beitragsänderungen entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(3) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer und einen Sprecher einstellen.

(4) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Dieses ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen - wobei auch telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann - und soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann sowohl auf jede Form und Frist verzichtet werden.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind Mitglieder des Vorstands aus anerkannten Gründen verhindert, kann ihnen auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.

§ 13a Aufwändungsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwändungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Korporative

aktive Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Organe oder durch einen von ihrem gesetzlichen Organ bevollmächtigten Vertreter aus; die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts eines aktiven Mitglieds kann ein anderes stimmberechtigtes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes;
- (b) Beschlussfassung über die erste Beitragsordnung;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per Brief einberufen. Soweit eine Mailadresse des Mitglieds bekannt ist, kann auch per Email einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse abgesandt ist.

(2) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter oder, sind auch diese abwesend, von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beteiligen sich weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zweckänderung wirksam beschlossen werden kann.

(4) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Absätze 3 und 5 können nur mit einer Mehrheit von 90% der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 18 Der Beirat

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre, eine Verlängerung für maximal weiteredrei Jahre ist möglich.

(3) Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Er soll Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen.

(4) Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff), Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. November 2023

